

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Alternoil GmbH Sehnde

GAA v. H 911003414 / H 21-029

Mit Schreiben vom 23.02.2021 beantragte die Alternoil GmbH, Portlandstraße 16, 49439 Steinfeld die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung gemäß §§ 4 i.V.m. 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb einer LNG-Tankstelle mit einer Lagerkapazität von 28,35 t am Standort in 31319 Sehnde, Gretlade 18, Gemarkung Höver, Flur 3, Flurstück(e) 43/21, 43/26.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß § 7 Abs. 2 UVPG i. V. m. Nr. 9.1.1.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben eine UVP-Pflicht nicht besteht.

Begründung:

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles gem. § 7 Abs. 2 UVPG hat im vorliegenden Fall zu dem Ergebnis geführt, dass nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG aufgeführten Kriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Dazu hat der Vorhabenträger Unterlagen für die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles vorgelegt, anhand derer die Vorprüfung gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG vorgenommen worden ist.

Das Betriebsgrundstück liegt im Geltungsbereich der Bebauungspläne Nr. 805 Nordcement und dessen Änderung Nr. 805/1.

Der Standort des Vorhabens befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes, eines FFH-Gebietes, eines Naturschutzgebietes, eines Landschaftsschutzgebietes oder eines Biosphärenreservates. Weitere gesetzlich besonders geschützte Biotope sind im Vorhabensgebiet nicht verzeichnet.

Bei dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage sind keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG zu befürchten.

Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, hat die Behörde darüber hinaus nicht noch die übrigen in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde gem. § 5 Abs. 1 UVPG festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.
Sie ist nicht selbständig anfechtbar.